

Bekanntmachung

über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
„Kevelaer-Wetten, Auflassung BÜ Feldweg Langstraat“
(Geschäftszeichen: 64112-641pa/043-2021#038)

Das Vorhaben umfasst die ersatzlose Aufhebung und den Rückbau des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 88,205 in Kevelaer-Wetten auf der Bahnstrecke 2610. Die Planung beruht darauf, dass die Vorhabenträgerin sich aus Gründen der Sicherheit auf Schiene und Straße zum Ziel gesetzt hat, wärterbediente BÜ-Sicherungsanlagen, welche bisher nicht in die Signalsicherung der Strecke eingebunden sind, umzubauen oder aufzuheben. Einzelheiten zur Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) führt auf Antrag der DB Netz AG vom 06.05.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Wallfahrtsstadt Kevelaer beansprucht. Für das Vorhaben besteht gemäß § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 14.8.3 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 20.01.2022 bis einschließlich 21.02.2022 (einen Monat) im Rathaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, Abteilung 3.3, Grundstücksmanagement, 3. Etage, Zimmer 310, während der folgenden Zeiten

montags bis donnerstags

von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

sowie

freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage ist eine vorherige Anmeldung unter den nachstehenden Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen erforderlich:

Bernd Ingenhaag Tel.: 02832 122 506 E-Mail: bernd.ingenhaag@kevelaer.de

Besucherinnen und Besucher haben in den Verwaltungsgebäuden unter Beachtung der 3-G-Regel einen medizinischen Mundschutz oder eine FFP2-Maske zu tragen und die geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu beachten.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 07.03.2022 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Coronavirus-Pandemie die mündliche Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen kann. Anmeldungen können Sie beim Eisenbahn-Bundesamt telefonisch unter +49 221 91657-212 bzw. bei der Stadtverwaltung Kevelaer telefonisch unter 02832/122-506 vornehmen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschut_z_node.html.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer auch auf den Internetseiten der Wallfahrtsstadt Kevelaer (www.kevelaer.de) und des EBA (<https://www.eba.bund.de/anhoerung>) zugänglich gemacht.
10. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

47623 Kevelaer, den 15.12.2021

Für die Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
gez.

Dr. Dominik Pichler